

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Einspeisevertrag – Risiko für Anlagenbetreiber:

BGH entscheidet zur Wirksamkeit einer Blindstromregelung im Einspeisevertrag

Stand: Mai 2011

Susanne Lindenberger
Rechtsanwältin

Paluka Sobola Loibl & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Aktueller Stand

Mit Urteil vom 06.04.2011 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Regelung in einem Formularvertrag über die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien, nach der ein Blindarbeitsentgelt zu Gunsten des Netzbetreibers vereinbart wird, weder gegen die Verpflichtungen des Netzbetreibers, die im EEG vorgeschriebene Mindestvergütung zu bezahlen, verstößt, noch die Vereinbarung eines solchen Entgeltes nach § 307 BGB wegen unangemessener Benachteiligung des Anlagenbetreibers unwirksam sei.

In diesem Urteil stritten Anlagenbetreiber eines Windparks um Restzahlungen für gelieferten Strom, die daraus resultierten, dass der Netzbetreiber die Blindarbeitsentgelte von der Vergütung für den eingespeisten Strom abgezogen hatten.

Unter Blindstrom wird der Teil des Gesamtstroms verstanden, der zum Aufbau der Magnetfelder u.a. in Transformatoren oder zum Aufbau von elektrischen Feldern in Kondensatoren aufgewendet werden muss. Der Blindstrom belastet dabei die Leitungen, führt aber dem Verbraucher keine Arbeitsleistung zu.

In der Vereinbarung des Leistungsfaktors und damit der Vereinbarung einer zulässigen Menge an Blindstrom, sah der BGH eine Beschaffenheitsvereinbarung des Stroms. Diese Beschaffenheitsvereinbarung verstoße nicht gegen das EEG, vielmehr habe der Gesetzgeber die Vereinbarung bestimmter technischer Anforderungen an den einzuspeisenden Strom und dabei einzuhaltende Leistungsfaktoren ebenso wenig ausschließen wollen wie die Vereinbarung eines Blindarbeitsentgelts. Vielmehr seien solche Regelungen zum Blindarbeitsentgelt sinnvoll, um dadurch die bei dem Netzbetreiber anfallenden Kosten zur Durchführung erforderlich werdender Maßnahmen zur Blindstromkompensation abzugelten, die bei Nichteinhaltung der Beschaffenheitsvereinbarung entstehen.

Der Gesetzgeber habe in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht, dass er einen Ansatz von Blindstromkosten und die Festlegung von Beschaffenheitsanforderungen an den einzuspeisenden Strom grundsätzlich als zulässig erachtet. Daher sei die Regelung über das Blindarbeitsentgelt auch mit wesentlichen Grundgedanken des EEG zu vereinbaren (Mindestvergütung). Die Regelung kollidiere auch nicht mit § 10 Abs. 2 S. 1 EEG 2000, wonach Netzbetreiber zum Netzausbau verpflichtet seien, da das Netz nicht so ausgestattet sein müsse, dass es geeignet sei, Blindstrom aufzunehmen. Vielmehr folge diese Regelung der Konzeption der §§ 22 Abs. 1 AVBEitV, 16 Abs. 2 NAV.

Nach der Regelung des § 16 Abs. 2 der Niederspannungs- Anschlussverordnung (NAV) hat die Anschlussnutzung zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos\phi \geq 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt, andernfalls der Netzbetreiber den Ausbau aus-

reichender Kompensationseinrichtungen verlangen kann, was alternativ die Vereinbarung eines entsprechenden Blindarbeitsentgeltes einschlieÙe. Daher verstoÙe die Regelung nicht gegen die Zahlung einer Mindestvergütung.

Auch sah der BGH in dieser Regelung keine unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Im Ergebnis hat der BGH eine AGB-Kontrolle abgelehnt, da es sich bei der entsprechenden Regelung um eine Beschaffenheitsvereinbarung handle, die einer AGB-rechtlichen Kontrolle entzogen ist. Denn aufgrund der Vertragsfreiheit können die Parteien grundsätzlich Art und Umfang der Hauptleistung oder die hierfür zu erbringende Vergütung unmittelbar bestimmen, also Leistung und Gegenleistung frei regeln. Hierzu gehöre auch die Vereinbarung der Beschaffenheit der Hauptleistung, die deshalb keiner Inhaltskontrolle unterliege.

Eine AGB-Kontrolle komme hingegen nur bei ergänzenden Regelungen in Betracht, die lediglich die Art und Weise der zu erbringenden Hauptleistung und die Folgen einer hierbei auftretenden Leistungsstörung zum Inhalt haben. Um eine solche Vereinbarung handle es sich vorliegend jedoch nur bezüglich der Abrede, dass im Falle der Nichteinhaltung der vereinbarten Beschaffenheit, der Anlagenbetreiber ein Entgelt zu bezahlen habe.

In der Vergangenheit war umstritten, ob das in einem Einspeisevertrag vereinbarte Blindarbeitsgeld gegen die Verpflichtung des Netzbetreibers verstößt, die dort bezeichnete Mindestvergütung zu zahlen.

So hatte insbesondere das Oberlandesgericht Hamm mit Urteil vom 29.11.2005 geurteilt, dass es sich hierbei um eine Kürzung der Einspeisevergütung handle und damit um einen Eingriff in die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestentgelts, und daher eine solche Regelung als unwirksam angesehen. Das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 15.04.2008 und das Landgericht Potsdam mit Urteil vom 01.08.2005 jedoch hatten entschieden, dass der Anlagenbetreiber bei Einspeisung von Blindstrom verpflichtet sei, sich an ein bestimmtes Maß zu halten. Bei einer Überschreitung vereinbarter Vorgaben sei an den Netzbetreiber eine Ausgleichzahlung zu leisten, die der gesetzlichen Mindestvergütungspflicht nicht entgegenstehe.

Nunmehr hat der Bundesgerichtshof sich dem Landgericht Potsdam und dem Oberlandesgericht Dresden angeschlossen und geurteilt, dass eine Regelung in einem Einspeisevertrag über das vereinbarte Blindarbeitsentgelt nicht gegen die Pflicht des Netzbetreibers verstößt, die dort bezeichnete Mindestvergütung zu zahlen.

Der Bundesgerichtshof hat in diesem Urteil auch entschieden, dass sofern der Anlagenbetreiber einen Anspruch des Netzbetreibers auf Zahlung dieses Blindarbeitsentgeltes bestreitet, der vom Netzbetreiber hierzu erklärten Aufrechnung

gegen die zu zahlende Einspeisevergütung das Aufrechnungsverbot des § 12 Abs. 4 Satz 1 EEG 2004 entgegensteht.

Wesentliche Ergebnisse

Eine Vereinbarung des Anlagenbetreibers mit dem Netzbetreiber über die Vergütung von eingespeistem und bezogenen Blindstrom in einem Einspeisevertrag ist wirksam und für die Parteien auch bindend.

Konkrete Empfehlungen

Anlagenbetreibern wird daher derzeit geraten, grundsätzlich keinen Netzan-schluss- bzw. Einspeisevertrag abzuschließen, da der Netzbetreiber die Erfül-lung seiner Verpflichtungen aus dem EEG gemäß § 4 Abs. 1 EEG nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen darf. Das Risiko besteht aber hier in zeitlichen Verzögerungen des Netzan-schlusses durch die Netzbetreiber.

Sofern daher trotzdem ein Einspeisevertrag abgeschlossen wird, empfiehlt es sich, insbesondere die konkreten Vereinbarungen des Vertrages sorgfältig zu prüfen und jedenfalls eine Vereinbarung zur Beschaffenheit des Blindstromes nicht zu unterzeichnen.

Ausblick

Da es sich bei der vorliegenden Entscheidung um eine Entscheidung zu einer Regelung im Rahmen der Anwendbarkeit des **EEG 2000** (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2000) bzw. des **EEG 2004** handelt, bleibt offen, ob diese Entscheidung im Hinblick auf das **EEG 2009** und das neue **EEG 2012** ebenfalls Bestand hat.

Nach der Rechtsprechung des BGH raten wir jedenfalls derzeit den Anlagenbetreibern davon ab, eine solche Regelung zu unterzeichnen.

Regensburg, im Mai 2011

Susanne Lindenberger
Rechtsanwältin



Susanne Lindenberger
Rechtsanwältin

Paluka Sobola Loibl & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de